
* L ä u t e r e g l e m e n t *

Zu den nachstehend angegebenen bürgerlichen und kirchlichen Zwecken sind die Kirchenglocken wie folgt zu läuten:

A) Kirchliches Läuten

1. Sonntags und an kirchlichen Feiertagen

- a) Zeichen mit grosser Glocke zwei bzw. eine Stunde vor dem allgemeinen Einläuten zum Gottesdienst.
- b) Einläuten mit allen Glocken.
- c) Nach Schluss des Gottesdienstes mit der grossen Glocke.

2. Freitag

- a) um 8 Uhr Zeichen mit grosser Glocke.
- b) um 9 Uhr Läuten mit allen Glocken.

3. Aussergewöhnliche kirchliche Feiern

An diesen Feiern wird das Läuten jeweilen vom Kirchgemeinderat im Einverständnis mit dem Pfarrer festgesetzt, so zum Beispiel an Konfirmation, Nachmittags- oder Abendgottesdiensten, Silvesterabendfeier, Altersweihnachten usw.

Diese Läutezeiten werden von Fall zu Fall im Anzeiger für das Amt Signau unter Predigtordnung bekanntgegeben.

4. Trauungen

Bei sämtlichen Trauungen wird mit der grossen Glocke geläutet, jedoch nur von 10 - 17 Uhr.

5. Elfuhr-Läuten

Mit der grossen Glocke wird um 11 Uhr an Werktagen geläutet.

6. Samstagabend

Zeichen mit grosser Glocke

- um 18 Uhr von Samstag nach Ostern bis Samstag vor Betttag,
- um 17 Uhr von Samstag nach Betttag bis Samstag vor Ostern.

7. An Vorabenden von Abendmahlsgottesdiensten

(Weihnachten, Ostern etc.)

Läuten mit allen Glocken

- um 18 Uhr von Samstag nach Ostern bis Samstag vor Betttag,
- um 17 Uhr von Samstag nach Betttag bis Samstag vor Ostern.

B) Bürgerliches Läuten

1. Beerdigungen

Läuten mit allen Glocken.

2. Alarmläuten

a) bei Bränden

abgekacktes Läuten vorerst mit der kleinen, dann mit der grossen Glocke für sich allein, dann gemeinsames Läuten mit beiden Glocken während ca. 2 - 3 Minuten.
Diese Ordnung wird zwei Mal durchgeläutet.

b) bei Naturereignissen und Mobilmachung der Arme:

Läuteordnung wie unter obiger Ziffer 2/a angegeben.
Diese Ordnung wird jedoch drei Mal durchgeläutet.

3. Andere Zwecke

a) Bundesfeier

Um 20 Uhr mit allen Glocken.

b) Jahreswechsel

die letzte und die erste Viertelstunde des alten, bzw. neuen Jahres mit allen Glocken.

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Kirchgemeinderat und nach Zustimmung der Ortspolizeibehörde bezüglich dem bürgerlichen Läuten in Kraft.

Also beschlossen durch den Kirchgemeinderat
Eggiwil, am 23. Mai 1968

der Präsident:

Der Sekretär:

Allw. Neuwand

Ron. Beer



Zustimmung erteilt durch die Ortspolizeibehörde
Eggiwil, am 18. Mai 1968

Namens der Ortspolizeibehörde
Der Präsident: Der Sekretär:



Gotth. Käpfer *Hegmüller*